

## **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kaulsdorf vom 20.01.2010**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kaulsdorf vom 20.01.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Kaulsdorf erlassen:

### **§ 1**

§ 2 –Friedhofszweck - wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird gestrichen, dafür wird eingefügt:

- (3) Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Kaulsdorf verstorbenen oder tot aufgefundenen Person, ist insbesondere zuzulassen, wenn
1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
  2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
  3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
  4. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Kaulsdorf erfordern
- (4) Die Bestattung anderer nicht im Abs. 3 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 2**

Im § 5 Abs.2 Punkt c) wird „bzw. ohne vorherige Anzeige“ zwischen den Wörter Berechtigten und gewerbsmäßig eingesetzt:

### **§ 3**

§ 14 Abs. (1) wird wie folgt ergänzt:

In jeder Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche und bis zu 3 weiteren Totenaschen beigesetzt werden..

nach § 14 Abs 12 wird hinzugefügt:

(13) § 17 der Friedhofssatzung findet hier Anwendung.

### **§ 4**

§ 18 Abs .1, wird ergänzt:

Größe von Wahlgrabstätten 4,8 m<sup>2</sup>

Im Abs. 1, 4. Abschnitt, 2. Satz wird noch ergänzt: und Wahlgräber

### **§ 5**

§25 Abs 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Pflege von Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten erstreckt sich auf die gesamte Fläche von 4,8 m<sup>2</sup>.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaulsdorf, den 16.03.2010

Gemeinde Kaulsdorf

Oßwald

## Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf hat mit Beschluss Nr. 77-9/10 diese Satzung in der Sitzung am 11.03.2010 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld- Rudolstadt hat mit Schreiben vom 15.03.2010 diese Satzung gewürdigt und genehmigt.